



Hofstetten-Flüh  
natürlich lebenswert

## Gemeinde Hofstetten-Flüh

Gemeindeverwaltung Hofstetten-Flüh  
Administration  
Bünweg 2  
4114 Hofstetten

Telefon 061 735 91 91  
Fax 061 731 33 42  
Mail [info@hofstetten-flueh.ch](mailto:info@hofstetten-flueh.ch)  
Webseite [www.hofstetten-flueh.ch](http://www.hofstetten-flueh.ch)

### Schalteröffnungszeiten

Mo, Di, Mi, Do, Fr 09:00 – 11:00 Uhr  
Mo, Di, Fr 15:00 – 17:00 Uhr  
Mi 15:00 – 18:00 Uhr  
Do-Nachmittag geschlossen

### Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung (sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

**Das vollständig ausgefüllte Formular ist spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten, einzureichen**

### Organisator / Verein

#### Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb. Datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

---

### Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr

**Durchführungsort:**

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude

in Festhütte/Zelt

im Freien

im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund

Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

**Infrastruktur**

Räume (bezeichnen):

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

**Erwartete Besucherzahl**

bis 200

bis 500

bis 1000

über 1000

**Getränke und Speiseangebot** (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke

vergorene Getränke (Bier, Wein)

gebranntes Wasser (Schnäpse)

warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12<sup>bis</sup> des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

**Freinacht-Bewilligung / Verlängerung der Öffnungszeit**

Gewünschte Verlängerung  
bis

Gastwirtschaftliche Betriebe dürfen von 05:00 Uhr bis 00:30 Uhr sowie an Freitagen und Samstagen bis 04:00 Uhr offen halten. Für einen Betrieb ausserhalb dieser Zeiten ist eine Bewilligung erforderlich.

<b>Musikalische Unterhaltung</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name der Band/DJ	
	Lautstärke des Konzertes / der Vorführung			
	unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 93 - 96 Dezibel		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Einsatz von Laseranlagen		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

### Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):  ja  nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

**Parkplätze**  genügend an Ort  zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:  ja  nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen  ja  nein

## Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:  ja  nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:  ja  nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrene Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

## Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- Weitere Unterlagen:

**Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:**

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unter-  
schrift

Solothurn, 1. Dezember 2015

Gemeindeverwaltung Hofstetten-  
Flüh  
Bünweg 2  
4114 Hofstetten

## **Brandschutz bei Veranstaltungen – eine Checkliste für Veranstalter**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnergemeinden werden ab 1. Januar 2016 für die Erteilung der Anlassbewilligungen verantwortlich sein.

Die SGV als Brandschutzbehörde wird Sie bei dieser Aufgabe unterstützen. Bei Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz bei Veranstaltungen stehen wir den Einwohnergemeinden und den Veranstaltern beratend zur Seite.

Um die Gesuchsteller zu sensibilisieren, haben wir eine "Checkliste für Veranstalter" zusammengestellt, die auf die wichtigsten Themen rund um Personensicherheit und Brandschutz aufmerksam macht.

Wir bitten Sie, diese Checkliste zusammen mit Ihren Gesuchsformularen den Veranstaltern abzugeben. Sie finden die Checkliste "Brandschutz bei Veranstaltungen" auf unserer Homepage zum ausdrucken.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse  
Solothurnische Gebäudeversicherung



Thomas Fluri  
Leiter Brandschutz

PS: Brandschutz bei Veranstaltungen und damit auch diese Checkliste wird eines von vielen interessanten Themen bei unseren Info-Veranstaltungen Brandschutz 2016 sein. Melden Sie sich auf [www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch) an!



## BRANDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

### Eine Checkliste für Veranstalter

Grundlagen: Schweizerische Brandschutzvorschriften 2015 der Vereinigung Kantonaier Feuerversicherungen (VKF)

#### Eigenverantwortung

- Sie als Veranstalter sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Personals.
- Die Brandschutzexperten der SGV beraten Sie gerne bei Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz.

#### Sicherheitsorganisation

- Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne.  
Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.
- Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
- Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten, Standorte für Einsatzfahrzeuge und Wasserbezugsorte freigehalten werden.
- Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
- Setzen Sie einen "Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz" ein. Er wirkt bei der Planung mit, sorgt für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüft deren Einhaltung.

#### Materialien und Dekorationen

- Wir empfehlen Ihnen für Dekorationen nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest sollten sich Dekorationen nur schwer entflammen lassen und nicht brennend abtropfen.
- Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwegen, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.

#### Fluchtwege und Ausgänge

- Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind.  
Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.  
Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, können Sie die Anzahl und Breite der Ausgänge aufgrund der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege Ziffer 2.4 ([www.praever.ch](http://www.praever.ch)) bestimmen.
- Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang entfernt sein.
- Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen sich jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.

**Fluchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtungen**

- Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.
- Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.
- Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm).

**Löscheinrichtungen**

- Platzieren Sie an einigen für das Personal gut zugänglichen Orten geeignete Handfeuerlöscher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.

**Blitzschutzsystem**

- Denken Sie an den Blitzschutz. Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.

**Haustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen)**

- Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen.
- Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In den gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.
- Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen. Montieren Sie über Koch- Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.
- Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch einen Elektrotechniker prüfen.

**Offenes Feuer**

- Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln und Dekofeuer.

**Beratungen und Informationen**

Wenn Sie Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz haben, helfen Ihnen die Brand-  
schutzexperten der SGV gerne weiter. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine Nachricht!

Solothurnische Gebäudeversicherung  
Abteilung Brandschutz

032 627 97 40  
brandschutz@sgvso.ch

Nützliche Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage ([www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch)).

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF sind unter [www.praever.ch](http://www.praever.ch) frei zugänglich.